



# Zulassungsordnung

**design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design (FH)**

Fachbereich **Marketingkommunikation**

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Marketingkommunikation

## § 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Marketingkommunikation an der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design.

## § 2 Aufnahmetermin

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Marketing-Kommunikation erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Marketingkommunikation kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife nachweist oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt.

Die Zulassung setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers zum Studium voraus.

Voraussetzung für die fachliche Eignung sind analytische und konzeptionelle Fähigkeiten.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die entsprechend § 4 Abs.2 nachzuweisen sind, sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse, die entsprechend § 4 Abs. 2 nachzuweisen sind.

## § 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Marketingkommunikation muss spätestens bis zum 15. August für das Wintersemester und 15. Februar für das Sommersemester bei der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design, gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
  - b) vollständig bearbeiteter Aufnahmetest
  - c) Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH oder vergleichbar) für Bewerber/Bewerberinnen aus nicht deutschsprachigen Ländern sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse (7 Jahre Schulenglisch bzw. Cambridge Advanced Certificate oder Vergleichbares) aller Bewerber/Bewerberinnen
  - d) Lebenslauf
- (3) Die Nachweise a) bis d) sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch eine hierzu befugte Stelle vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet die Zulassungsausschuss, ob die Nachweise ausreichen.



## § 5 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird von der Leitung des Fachbereichs Marketingkommunikation (Dekan) eingesetzt.  
  
Ihm gehören an:
  - ein Mitglied der Leitung des Fachbereichs Marketingkommunikation (Dekan oder Prodekan)
  - ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe bzw. Fachdozenten/Fachdozentinnen
- (3) Der Zulassungsausschuss wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen und Entscheidungen des Zulassungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Amtszeit des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (7) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Ablauf des Zulassungsverfahrens

- (1) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die analytische und konzeptionelle Begabung des Bewerbers/der Bewerberin für das Studium der Marketing-Kommunikation festzustellen.  
Das Zulassungsverfahren besteht aus dem Aufnahmetest und dem Zulassungsgespräch.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin bearbeitet den Aufnahmetest zu Hause und schickt ihn zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gem. § 4.  
Der Zulassungsausschuss bewertet den eingereichten Aufnahmetest anhand eines Punkteverfahrens, das an das Punktesystem in der gymnasialen Oberstufe angelehnt ist. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann maximal 15 Punkte vergeben. Sofern die Mitglieder der Zulassungsausschuss unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wenn der Aufnahmetest mit mindestens 10 Punkten bewertet wird, wird der Bewerber/die Bewerberin zum Zulassungsgespräch eingeladen, andernfalls erhält er/sie eine Absage.
- (3) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerbern/Bewerberinnen ein Zulassungsgespräch. Der Zulassungsausschuss kann die Durchführung der Zulassungsgespräche an ein Mitglied delegieren. Im Zulassungsgespräch wird die fachliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin geprüft.  
Das Zulassungsgespräch kann in Gruppen durchgeführt werden. Der Zulassungsausschuss bzw. das delegierte Mitglied bewertet das Zulassungsgespräch anhand eines Punkteverfahrens. Jedes beim Zulassungsgespräch anwesende Mitglied des Zulassungsausschusses kann maximal 15 Punkte vergeben. Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens 10 Punkte erhält. Bei geringerer Punktzahl sind die erforderliche Eignung und damit die Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben.
- (4) Ist eine Anreise zum Zulassungsgespräch nicht zumutbar, zum Beispiel wegen eines Auslandsaufenthalts, kann sich der Zulassungsausschuss auf die Bewertung des Aufnahmetests beschränken.
- (5) Bewerber/Bewerberinnen, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen. Sollten mehr Bewerber/Bewerberinnen geeignet sein als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen nach der erreichten Punktzahl gebildet. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber mit gleicher Punktzahl die Zahl der freien Studienplätze, entscheidet das Los.



## **§ 7 Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme**

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen innerhalb der gesetzten Frist, den Studienplatz annehmen zu wollen, werden in entsprechender Anzahl Bewerber/ Bewerberinnen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben nach der Rangfolge der erreichten Punktzahl zugelassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, bzw. sobald alle Bewerber/Bewerberinnen der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober für das Wintersemester und 15. April für das Sommersemester, ist das Zulassungsverfahren beendet.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten rechtzeitig einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 8 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.